

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Zielsetzung

Mit den Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Landespflegekammer geschaffen. Ziel ist der Aufbau einer leistungsfähigen berufsständischen Organisation der Pflegefachberufe.

Der Auftrag für die Errichtung einer Landespflegekammer ergibt sich aus der Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016 an die Landesregierung.

„Die Enquetekommission empfiehlt der Landesregierung,

- a) die Entwicklungen zu den Entstehungsprozessen der Pflegekammern in anderen Bundesländern sorgfältig mitzuverfolgen,
- b) die Gründung einer Pflegekammer auf den Weg zu bringen, falls sich die in der Pflege beschäftigten Personen in einer repräsentativen Befragung, die wissenschaftlichen Gütekriterien genügt, für eine Pflegekammer aussprechen.“

Als wichtige Ziele einer Pflegekammer werden im Bericht der Enquetekommission unter anderem genannt, dass Pflegende auf Augenhöhe mit den anderen Entscheidern im Gesundheitswesen agieren können, die Angehörigen der Pflegeberufe in ihrem Selbstverständnis gestärkt werden und die in der Pflege Beschäftigten bei der Weiterentwicklung des Berufsbildes miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund haben sich die beiden Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode auf die Durchführung einer repräsentativen Umfrage bei den Pflegefachkräften zur Frage der Einführung einer Pflegekammer verständigt und sind damit der Empfehlung der Enquetekommission gefolgt. Bei der Befragung von

insgesamt 2.699 Personen in 228 Einrichtungen sprachen sich 68 Prozent der Befragten für die Errichtung einer Pflegekammer aus, 26 Prozent sprachen sich dagegen aus und sechs Prozent beantworteten die Frage nicht. Die Zustimmung zur Errichtung einer Pflegekammer zog sich durch alle Einrichtungsarten, Berufsabschlüsse und Altersgruppen.

Von den Befragten wurden als wichtigste Aufgaben einer Pflegekammer folgende Punkte genannt: Die Stellung der Pflegefachkräfte stärken, dem Bereich Pflege mehr Gehör verschaffen, die Anliegen der Pflegefachkräfte vertreten, an der Gesetzgebung beteiligt sein.

Dem Wunsch der Mehrheit der repräsentativ befragten Pflegefachkräfte folgend werden im Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer Landespflegekammer geschaffen. Die von der Enquetekommission geforderte Augenhöhe mit anderen Entscheidern im Gesundheitswesen wird dadurch verwirklicht, dass die Landespflegekammer gesetzlich dieselben Strukturvorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten wie die bestehenden Heilberufe-Kammern erhält.

Das Gesetz greift außerdem Anregungen der bestehenden Heilberufe-Kammern mit dem Ziel auf, das Heilberufe-Kammergesetz an neue Formen der heilberuflichen Berufsausübung und an geänderte technische Rahmenbedingungen anzupassen. Die Heilberufe-Kammern sollen zudem in ihrem Bestreben gestärkt werden, bei der Gremienbesetzung eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Die Einhaltung der Berufspflichten soll unabhängig von der gewählten Rechtsform bei allen Arten heilberuflicher Tätigkeit sichergestellt werden. Außerdem soll das Heilberufe-Kammergesetz für digitale Lösungen insbesondere bei der Bekanntmachung geöffnet werden.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg beteiligt. So wird sichergestellt, dass die Interessen und die Kompetenzen der beruflich Pflegenden durch eine gemeinsame und starke Stimme vertreten werden

und dass diese Stimme auch das Gewicht erhält, das der Bedeutung dieses Berufsstandes für das Gesundheitswesen und für die Versorgung der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg entspricht.

## 2. Inhalt

Das Gesetz enthält die notwendigen Ergänzungen des Heilberufe-Kammergesetzes zur Gründung einer Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die bislang bestehenden Heilberufe-Kammern. Nur soweit berufsspezifische Besonderheiten dies erfordern, werden Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Die Weiterbildung der Pflegefachpersonen wird in Abschnitt 6 in einem neuen Unterabschnitt 2 geregelt, um den pflegespezifischen Besonderheiten der Weiterbildung Rechnung zu tragen.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer in den bestehenden Gesundheitsstrukturen des Landes verankert.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung ab 1. Januar 2025 auf die Landespflegekammer erfordert die Änderung beziehungsweise Aufhebung der bestehenden Verordnungen zur Weiterbildung in der Pflege.

Die §§ 5, 11 und 18 werden um Regelungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ergänzt.

Im neuen § 30a und in § 31 HBKG werden Regelungen zur Haftpflichtversicherung und zur Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ergänzt.

## 3. Alternativen

Es gibt keine Alternative, durch die die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung in gleicher Weise erreicht werden kann. Eine freiwillige Mitgliedschaft wie bei der in Bayern bestehenden "Vereinigung der Pflegenden in Bayern" ist nicht in gleicher Weise ge-

eignet, eine umfassende und demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Pflegeberufe zu gewährleisten. Die Aufgaben der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ unterscheiden sich zwar nicht erheblich von den Aufgaben einer Pflegekammer. Wesentlicher Unterschied zu einer Pflegekammer ist die Finanzierung aus Landesmitteln statt aus Beiträgen sowie die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft statt einer Pflichtmitgliedschaft. Dies führt zu erheblichen Unterschieden bei der demokratischen Legitimation und der Wahrnehmung als unabhängige Interessenvertretung. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1962 zur Industrie- und Handelskammer ausgeführt hat, wird durch eine Pflichtmitgliedschaft die Vertrauenswürdigkeit und die umfassende Sachkunde und Objektivität einer Kammer institutionell gesichert (Beschluss vom 19. Dezember 1962 – 1BvR 541/57 -, BVerfGE 15, 235ff), wohingegen bei einer freiwilligen Mitgliedschaft die Zusammensetzung vom Zufall abhängt. Dadurch kann eine repräsentative Vertretung des Sachverständigen aller Berufsangehörigen und eine unabhängige Interessenvertretung nicht gewährleistet werden.

#### 4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

#### 5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Der Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens ist die Errichtung einer Landespflegekammer. Die Einführung einer Landespflegekammer verursacht in der Phase ihrer Errichtung einen einmaligen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. Sobald die Landespflegekammer erstmalig zusammengetreten ist und alle ihr zugewiesenen Aufgaben vollständig übernommen hat, entsteht ein dauerhafter Erfüllungsaufwand bei der öffentlichen Verwaltung.

Durch das Gesetz werden neben der Errichtung der Landespflegekammer weitere Vorschriften geändert, die einer Modernisierung des Heilberufe-Kammergesetzes dienen. Diese verursachen jedoch keinen oder nur geringfügigen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung.

Der Beitritt von Personen in der praktischen Ausbildung in die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer und Landespflegekammer nach § 2 Absatz 2 ist freiwillig. Der Mehraufwand der Kammern wird durch die Beiträge der freiwilligen Mitglieder gedeckt.

Die in § 9 Absatz 4 eingefügte Möglichkeit zur elektronischen Bekanntmachung von Satzungsänderungen bewirkt eine Verringerung der Publikationskosten für die Kammern, sofern diese Möglichkeit genutzt wird.

Die Konkretisierungen der Berufspflichten in § 30a und in § 31 Absatz 3 sollen Rechtsklarheit für die Kammern und die Kammermitglieder schaffen. Es entsteht ein einmaliger Anpassungsbedarf der bestehenden Satzungen, der als geringfügig eingeschätzt wird.

#### *Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger*

Die Errichtung der Landespflegekammer verursacht bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die Pflichtmitglieder der Landespflegekammer werden, einen Zeitaufwand für die erstmalige Registrierung als Kammermitglieder von einer Stunde. Das Sozialministerium geht auf der Basis der Krankenhausstatistik 2017 und der Pflegestatistik 2017 von ca. 120.000 Personen aus, die Mitglieder der Kammer werden. Von diesen Personen werden 118.800 den Bürgerinnen und Bürgern zugeordnet. Bezogen auf diesen Personenkreis bedeutet dies einen einmaligen Zeitaufwand von insgesamt 118.800 Stunden.

Auch in den Folgejahren werden sich laufend neue Personen als Mitglieder registrieren. Nach Einschätzung des Sozialministeriums ist von jährlich circa 3 % des Bestan-

des an Mitgliedern, also 3.600 Personen auszugehen, von denen 3.564 den Bürgerinnen und Bürgern zuzuordnen sind. Der Zeitaufwand beträgt entsprechend jährlich 3.564 Stunden.

In der Gründungsphase der Landespflegekammer entsteht außerdem ein einmaliger Zeitaufwand von 4.536 Stunden für die durch das Sozialministerium bestellten 12 bis 15 Mitglieder des Gründungsausschusses. Dieser ergibt sich aus einer Errichtungsphase von 12 Monaten und einem geschätzten Zeitaufwand von 216 Stunden je Mitglied des Gründungsausschusses und je 864 Stunden für die beiden Vorsitzenden Mitglieder.

Entsprechend wird durch das Regelungsvorhaben im Saldo beim Normadressaten Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand von 3.564 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 123.336 Stunden entstehen.

#### *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Der Wirtschaft entstehen durch die in § 79 Absatz 5 Satz 2 geregelte Übermittlungspflicht der Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Personenkreis der künftigen Kammermitglieder gehören, einmalige Bürokratiekosten in Höhe von 206.725 Euro. Die Unternehmen, in denen Berufsangehörige der Pflegefachberufe beschäftigt werden, haben dem Gründungsausschuss auf Anforderung die für die Registrierung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die Betroffenen über die Datenermittlung zu informieren. Den Unternehmen entsteht dadurch ein fallbezogener Aufwand von ca. 2,50 Euro für Sach- und Personalkosten sowie ein fixer Aufwand von ca. 117 Euro. Um die Bürokratiekosten gering zu halten, besteht die Informationspflicht erst nach Aufforderung durch die Landespflegekammer. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle Arbeitgeber der circa 120.000 in Baden-Württemberg tätigen Kammermitglieder eine Aufforderung erhalten werden, sondern die Landespflegekammer sich vor allem auf die großen Arbeitgeber fokussieren wird. Geht man von einer Aufforderung bei den 500 größten Arbeitgebern, die 50 % der Kammermitglieder beschäftigen, aus, ergibt sich für das Regelungsvorhaben insgesamt ein einmaliger Aufwand für die Wirtschaft von rund 206.725 Euro; hiervon entfallen 182.125 Euro auf Personal- und 24.600 Euro auf Sachkosten.

Für die erstmalige Registrierung der Kammermitglieder, die als Selbstständige dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen sind, entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 37.200 Euro. Nach Schätzungen des Sozialministeriums sind 1.200 der Mitglieder selbstständig tätig; der finanzielle Aufwand für die Registrierung liegt bei 31 Euro je Mitglied.

Auch in den Folgejahren werden sich laufend neue Personen als Mitglieder registrieren. Nach Einschätzung des Sozialministeriums ist von jährlich circa 3 % des Bestandes an Mitgliedern, also 3.600 Personen auszugehen, von denen ca. 36 (1 Prozent) als Selbstständige der Wirtschaft zuzuordnen sind. Der jährliche Aufwand liegt demzufolge bei 1.116 Euro.

Entsprechend wird durch das Regelungsvorhaben im Saldo beim Normadressaten Wirtschaft ein jährlicher Aufwand von 1.116 Euro und ein einmaliger Aufwand von 243.925 Euro entstehen. Hierbei handelt es sich in vollem Umfang um Bürokratiekosten.

#### *Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung*

Die Errichtung einer Landespflegekammer verursacht bei der Kammer selbst einen einmaligen Aufwand in der Gründungsphase in Höhe von 1,95 Millionen Euro (davon 883.500 Euro Sachkosten und 1.066.500 Euro Personalkosten sowie einen laufenden Aufwand in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro (davon 3.590.139 Euro Sachkosten und 2.409.861 Euro Personalkosten).

Der Aufwand für die Gründung steht in Abhängigkeit von der Dauer der Gründungsphase und der Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen und Prozesse durch den Gründungsausschuss selbst. Der Aufwand hängt zudem entscheidend davon ab, wie schnell der Gründungsausschuss in der Lage ist, die notwendigen Arbeits- und Organisationsstrukturen zu errichten sowie die kammerrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Kammer zu schaffen. Eine detaillierte Kalkulation des mit der Errichtung der Landespflegekammer verbundenen Aufwandes ist angesichts dieser Variablen

nicht möglich. Prognosen lassen sich aus den Erfahrungen in anderen Bundesländern, insbesondere aus Rheinland-Pfalz ableiten. In Rheinland-Pfalz belief sich der Aufwand des Gründungsausschusses für einen Zeitraum von 12 Monaten auf ca. 1,3 Millionen Euro. Die Pflegekammer Rheinland-Pfalz hat ca. 40.000 Mitglieder. Da in Baden-Württemberg mit ca. 120.000 zukünftigen Mitgliedern zu rechnen ist, müssen alle mitgliederbezogenen Ausgaben für Baden-Württemberg um den Faktor 3 erhöht werden. Mitgliederbezogen zu steigern sind insbesondere die Kosten für die Registrierung der Kammermitglieder und die Kosten für die Durchführung der ersten Kammerwahlen. Geht man davon aus, dass 25 Prozent der Aufgaben des Gründungsausschusses mitgliederbezogen zu steigern sind, ergibt sich ein prognostizierter Finanzbedarf des Gründungsausschusses der Landespflegekammer Baden-Württemberg von ca. 1,95 Millionen Euro. Bei der Pflegekammer Rheinland-Pfalz entfielen in dieser Phase 55 Prozent des Aufwands auf Personalkosten, bezogen auf Baden-Württemberg bedeutet dies einen Personalaufwand von 1.066.500 Euro und einen Sachaufwand von 883.500 Euro.

Die Landespflegekammer wird einen laufenden Haushaltsbedarf haben, den sie aus Beiträgen ihrer Mitglieder deckt. Dieser Aufwand ist von Variablen abhängig, die die Landespflegekammer im Rahmen der Selbstverwaltung selbst gestalten wird. Eine Prognose des zu erwartenden Aufwandes kann aus den Erfahrungen in anderen Bundesländern abgeleitet werden. Die Pflegekammer Rheinland-Pfalz ist die erste in Deutschland gegründete Pflegekammer. Sie hat derzeit bei ca. 40.000 Mitgliedern einen jährlichen Haushaltsbedarf von 4 Millionen Euro. Die Landespflegekammer Baden-Württemberg wird nach Einschätzung des Sozialministeriums mit circa 120.000 Mitgliedern 3-mal so viele Mitglieder wie die Pflegekammer Rheinland-Pfalz haben. Der Teil des Aufwandes, der mitgliederbezogen anfällt, wie z.B. die Mitgliederverwaltung und die Registrierung, die Beitragsverwaltung, die Weiterbildung, die Wahldurchführung und die mitgliedsbezogenen Publikationen muss daher für Baden-Württemberg entsprechend hochgerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass 25 Prozent der Aufgaben mitgliederbezogen zu steigern sind. Dies bedeutet einen jährlichen Haushaltsbedarf der Landespflegekammer Baden-Württemberg von 6 Millionen Euro. Bei der Pflegekammer Rheinland-Pfalz entfielen im Jahr 2018 circa



40 Prozent des Aufwands auf Personalkosten, bezogen auf Baden-Württemberg bedeutet dies einen Personalaufwand von 2.409.861 Euro und einen Sachaufwand von 3.590.139 Euro.

Dem Sozialministerium, das die Rechtsaufsicht über die Landespflegekammer ausübt, entsteht in der Gründungsphase von 24 Monaten ein einmaliger Aufwand von 186.820 Euro und nach der Gründung ein laufender Aufwand in Höhe von 47.405 Euro jährlich. Für die Begleitung des Gründungsausschusses und die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium ist ein Personalaufwand von einer Vollzeitstelle des höheren Dienstes anzusetzen. Nach der Gründung der Landespflegekammer entsteht dem Sozialministerium durch die Ausübung der Rechtsaufsicht über die Landespflegekammer ein laufender Aufwand von einer halben Stelle höherer Dienst.

Den Regierungspräsidien entsteht durch die Übergabe der Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung an die Landespflegekammer ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 530 Euro. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer werden die Regierungspräsidien ab 2025 dauerhaft jährlich um 141.359 Euro entlastet.

Insgesamt ergibt sich bei der Verwaltung für das gesamte Regelungsvorhaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.137.350 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5.906.047 Euro.

## 6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Gründung der Landespflegekammer hat Auswirkungen auf den Zielbereich IV. (Wohl und Zufriedenheit). Als starke Interessenvertretung der Pflegefachkräfte soll sie langfristig die Arbeitssituation der beruflich Pflegenden verbessern. Durch die Bündelung der berufsbezogenen Fachkenntnisse und die Gestaltungsmöglichkeiten der Pflegekammer bei der Fort- und Weiterbildung erhöht die Landespflegekammer die Qualität der Pflege und stärkt damit die Gesundheitsversorgung in Baden-Würt-

temberg. Die Ergänzungen der Vorschriften zur Gremienbesetzung der Kammern haben Auswirkungen auf den Zielbereich VI. (Chancengleichheit). Die Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen dient der Gerechtigkeit.

## 7. Sonstige Kosten für Private

Nach der Errichtung der Landespflegekammer entsteht ein laufender jährlicher Aufwand für die Mitglieder in Höhe von 6 Millionen Euro. Diese Kosten entsprechen dem bereits dargestellten jährlichen Erfüllungsaufwand, der durch die Landespflegekammer entsteht. Diesen Aufwand haben gemäß § 23 Absatz 1 HBKG die Mitglieder der jeweiligen Kammer durch eine Umlage zu tragen. Bezogen auf ca. 120.000 Mitglieder bedeutet das einen durchschnittlichen jährlichen Beitrag von 50 Euro. Die tatsächliche jährliche Belastung der Mitglieder wird allerdings abweichend vom Durchschnittswert variieren, da bei der Gestaltung der Beitragsordnung gemäß § 23 Absatz 1 HBKG soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, die bis hin zu einer Beitragsfreistellung reichen könnten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Benennung des Gesetzes)

Um die einfache Zitierbarkeit auch nach der Aufnahme der vier Pflegefachberufe in das Gesetz zu gewährleisten, wird zukünftig auf die Nennung aller verkammerten Heilberufe in der Bezeichnung des Gesetzes verzichtet. Die Kurzform des Gesetzes (Heilberufe-Kammergesetz) soll unverändert bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 1 Kammern)

Zu a)

Die Bezeichnung der Landespsychotherapeutenkammer wird an die Berufsbezeichnung in § 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) angepasst, die die Langfassung der Bezeichnung zukünftig entbehrlich macht.

Zu b)

Die Landespflegekammer wird als sechste Heilberufe-Kammer Baden-Württembergs in das HBKG aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Kammermitglieder)

Zu a)

Zu aa)

Die Bezeichnung der Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer wird an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) angepasst. Die neue Berufsbezeichnung nach § 1 lautet Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Da nach § 26 PsychThG die alten Berufsbezeichnungen weitergeführt werden, bleiben die Bezeichnungen nebeneinander bestehen.

Zu bb)

Pflichtmitglieder der Landespflegekammer sind alle Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben. Damit werden in die Landespflegekammer diejenigen Pflegeberufe aufgenommen, die verfassungsrechtlich als Heilberufe im Sinne des Artikels 74 Absatz 19 Grundgesetz (GG) zu bewerten sind. Durch die Berücksichtigung besonderer, insbesondere sozialer Belange in der Beitragsordnung (§ 23 HBKG) soll sichergestellt werden, dass für Personen, die nicht oder nur gering-

fällig berufstätig sind oder die nicht mehr im jeweiligen Beruf tätig sind, Beitragsentlastungen oder Beitragsbefreiungen möglich werden. Gleiches gilt für Personen, die bereits in einem anderen Bundesland Kammermitglieder sind, da sie dort den Beruf ausüben. Personen, die nicht mehr in der Pflege berufstätig sind und kein pflegespezifisches Fachwissen mehr anwenden, haben zudem die Möglichkeit, ihre Berufsurkunde dauerhaft an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben und wären dadurch nicht mehr Mitglieder der Landespflegekammer.

Zu b)

Die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts ist auch bei Studierenden der Medizin im praktischen Jahr, bei Personen in der zahnärztlichen Ausbildung und bei Auszubildenden und Studierenden der Pflegefachberufe wünschenswert. Damit soll dem Nachwuchs frühzeitig eine Einbindung in die Arbeit der Kammern ermöglicht werden.

Durch Satz 2 wird Angehörigen weiterer Berufe die freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer eröffnet, um diesen die Möglichkeit zu geben, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und über die aktuellen Pflegestandards informiert zu werden. Dieses Angebot richtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich an die Pflegehelferinnen und Pflegehelfer. Für sie ist trotz der inhaltlichen Nähe der Berufsgruppe zu den Pflegefachberufen keine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer vorgesehen, da diese nicht zu den Heilberufen im Sinne von Artikel 74 Nummer 19 GG gehören. Die Landespflegekammer erhält die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch weiteren Berufsgruppen wie zum Beispiel den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten anzubieten. Im weiteren Gesetz werden die Wählbarkeit und das Wahlrecht ausgeschlossen. Es handelt sich um eine rein passive Mitgliedschaft (§ 13 Absatz 2). Dementsprechend wird in Satz 3 auch die Geltung von Kammerrecht wie zum Beispiel der Berufsordnung ausgeschlossen.

Zu c)

Den Kammern wird ermöglicht, die Mitgliedschaft aller freiwilligen Mitglieder, auch der Auszubildenden, zu beenden, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllen.

Zu Nummer 4 (§ 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahme-staates)

Diese Folgeänderungen dienen der Berücksichtigung der Pflegefachberufe.

Zu Nummer 5 (§ 4 Kammeraufgaben)

Zu a)

Zu aa)

Die Landespflegekammer soll in der Aufbauphase zunächst keine Zuständigkeit für die Ausstellung der Heilberufsausweise erhalten. Für diese Aufgabe bleibt das geplante länderübergreifende elektronische Gesundheitsberuferegister zuständig.

Zu bb)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Kammern fachsprachenbezogene Sprachprüfungen nur dann durchführen sollen, wenn eine solche Sprachprüfung für den jeweiligen Beruf gesetzlich vorgesehen ist.

Zu b)

Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass in Baden-Württemberg derzeit keine der in Satz 2 genannten Wohlfahrtseinrichtungen (zum Beispiel ein Versorgungswerk) für Pflegefachkräfte geplant sind.

Zu c)

Der gemeinsame Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten in den Bereichen der Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung wird um die Landespflegekammer erweitert. In diesem Zuge entfällt zugleich die gesetzliche Festlegung, dass die Landesärztekammer ausschließlich hauptberuflich psychotherapeutisch tätige Mitglieder in den Beirat entsenden darf. Durch die Erweiterung der Aufgaben des Beirats soll die Stärkung der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Ansätze in der Ausbildung der drei Berufsgruppen auch im Bereich der Weiterbildung fortgesetzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5 Ethikkommissionen)

Zu a)

Anpassung infolge der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036).

Zu b)

Zu aa)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die pflegerische Perspektive in die Bewertung ethischer Fragestellungen bei Forschungsvorhaben einfließt. Diese Sichtweise ist ein wichtiger Beitrag, da die Berufsgruppe der Pflegefachkräfte auch an der praktischen Durchführung klinischer Forschung beteiligt ist. Zudem liegt es im Interesse der Patientinnen und Patienten, wenn die Berufsgruppe der Pflegefachkräfte ihre berufsspezifischen Erfahrungen im Umgang mit schwer erkrankten oder pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen einbringt.

Zu bb)

Für alle Ethikkommissionen ist zukünftig eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern vorgesehen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG). § 13 Absatz 2 ChancenG sieht vor, dass bei Gremien, die von einer Stelle besetzt werden, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, auf eine Besetzung des Gremiums mit mindestens 40 Prozent Frauen hinzuwirken ist. Ab 2019 hat es sich das Land nach § 13 Absatz 3 ChancenG zum Ziel gesetzt, den Anteil auf 50 Prozent anzuheben. Obwohl das ChancenG unmittelbar nur auf die Landespflegekammer anwendbar ist, da die weiteren Heilberufe-Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe durch § 3 Absatz 1 Nummer 2 ChancenG vom Anwendungsbereich des ChancenG ausgenommen sind, soll durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 3, dass bei der Berufung auf eine Berücksichtigung von Frauen und Männern in gleicher Zahl hinzuwirken ist, dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden. Eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter liegt auch im Interesse der Patientinnen und Patienten, damit deren geschlechtsspezifische Besonderheiten bei der ethischen Bewertung ausreichende Berücksichtigung finden.

Zu c)

Redaktionelle Änderung.

Zu d)

In den Reihen der Pflegefachkräfte wird der Bedarf für ein Gremium zur Beratung pflegespezifischer ethischer Fragestellungen gesehen. Da es unabhängig von den bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben einer Ethikkommission bei den einzelnen Berufsgruppen des HBKG weiteren Beratungsbedarf zu ethischen Fragestellungen geben kann, soll den Kammern durch die neuen Absätze 6 und 7 die Möglichkeit gegeben werden, zu berufsspezifischen und in der Satzung zu definierenden Fragestellungen und Themenfeldern eigenständige Ethikkommissionen einzurichten. Da es sich um Kann-Vorschriften handelt, können die Vertreterversammlungen der Kammern darüber entscheiden, ob ein entsprechender Bedarf besteht. Zugleich wird klar gestellt, dass die Ethikkommission bei der Landesärztekammer (neben den Kommissionen nach Absatz 5 bei den Universitäten) die einzige Ethikkommission in Baden-

Württemberg bleiben soll, die die bundesgesetzlich geregelten Aufgaben insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Transfusionsgesetz (TFG) wahrnimmt. Absatz 7 bietet den Kammern zusätzlich die Möglichkeit, gemeinsame Ethikkommissionen zur berufsgruppenübergreifenden Beratung ethischer Fragestellungen einzurichten.

Zu Nummer 7 (§ 8 Staatsaufsicht)

Notwendige Ergänzung der Landespflegekammer.

Zu Nummer 8 (§ 9 Allgemeines)

Auf Anregung der Heilberufe-Kammern wurden Regelungen aufgenommen, die der Klarstellung und der Vereinfachung des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung durch Nutzung des Internets dienen.

Zu Nummer 9 (§ 10 Inhalt der Satzungen)

Die Weiterbildungsordnung war bislang in der Aufzählung in § 10 nicht enthalten, sondern nur im 6. Abschnitt „Weiterbildung“, dort in § 32. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 10 (§ 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung)

Zu a)

Der Frauenanteil bei den Mitgliedern der Heilberufe-Kammern steigt seit Jahren. Die Heilberufe-Kammern in Baden-Württemberg haben sich das Ziel gesetzt, den Frauenanteil auch in den Gremien der Kammern entsprechend dem Anteil an der Berufsgruppe zu erhöhen. Die neu aufgenommene Regelung zur Geschlechterverteilung bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll die Heilberufe-Kammern in diesen Bestrebungen stärken und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in den Gremien der Heilberufe-Kammern sicherstellen.



Zu b)

Die Vertretung der Hochschulen, an denen die jeweiligen Berufsgruppen ausgebildet werden, hat sich bei den bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt. Eine solche Vertretung ist angesichts der langfristig zunehmenden Akademisierung der Pflegeausbildung auch für die Landespflegekammer sinnvoll, um einen inhaltlichen Austausch zwischen Forschung und Lehre sowie der Landespflegekammer, die für die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständig ist, sicherzustellen.

Zu Nummer 11 (§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit der Vertreterversammlung)

Zu a)

Redaktionelle Änderung. Der gestrichene Satz wird in geänderter Form in Absatz 2 aufgenommen.

Zu b)

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der freiwilligen Mitglieder können die Kammern durch Satzung ausschließen. Mit der Aufnahme der freiwilligen Mitgliedschaft in das Gesetz wird hier zugleich eine Möglichkeit des Ausschlusses der Wählbarkeit und des Wahlrechts geschaffen. Damit soll den Kammern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder sicherzustellen. In der Regel wird die Aufnahme von Auszubildenden die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder nicht tangieren, da diese freiwillige Mitgliedschaft einen begrenzten Personenkreis betrifft, der zudem nach Abschluss der Ausbildung zum Personenkreis der Pflichtmitglieder gehört.

In Absatz 3 werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Angehörigen der Helferberufe in der Pflege ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich ist die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft nur dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Personengruppe im Gegenzug auch spezifische Beteiligungsrechte erhält. Es muss daher verhindert werden, dass durch die Aufnahme freiwilliger Mitglieder die Interessenvertretung der

Pflichtmitglieder eingeschränkt wird. Bei einer zahlenmäßig so starken Personen-  
gruppe wie den Helferberufen in der Pflege kann dies nur durch den Ausschluss des  
Wahlrechts und der Wählbarkeit sichergestellt werden.

Zu Nummer 12 (§ 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den  
Organen)

In Anpassung an das Landeswahlrecht gehen das Wahlrecht, die Wählbarkeit und  
die Mitgliedschaft in Organen nicht mehr verloren, wenn die Person unter gesetzli-  
cher Betreuung steht.

Zu Nummer 13 (§ 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen)

Zu a)

Die Lehrstuhlbezeichnungen in Absatz 4 werden an das Gesetz über den Beruf der  
Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz –  
PsychThG) vom 15. November 2019 angepasst.

Zu b), c)

Durch Absatz 5 wird in der Vertreterversammlung der Landespflegekammer wie bei  
den bestehenden Heilberufe-Kammern eine Vertretung der Hochschulen eingeführt.  
Ziel ist eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und  
der Kammer. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung von Hoch-  
schulabschlüssen und Weiterbildungsangeboten wichtig und im Interesse der Kam-  
mermitglieder. Eine Ausweitung der Vorschrift auf eine Beteiligung der Schulen und  
Ausbildungsstätten ist entbehrlich, da deren Beteiligung auch ohne explizite Regel  
ausreichend sichergestellt ist.

Zu Nummer 14 (§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung)

In § 18 werden die Vorgaben zum Geschlechterverhältnis auch bei den Ausschüssen und dem Vorstand fortgeschrieben. Auf die Begründung zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 19 Vorstand)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 21 Berufsgerichte)

Für die Landespflegekammer werden zwei Bezirksberufsgerichte als ausreichend erachtet. Auch aus Kostengründen wird darauf verzichtet, für jeden Regierungsbezirk ein Berufsgericht einzurichten.

Zu Nummer 17 (§ 23 Deckung des Aufwands)

Zu a)

Die Änderung konkretisiert die Gestaltung der Umlage, damit bei der Gestaltung der Beitragsordnung insbesondere bei den Mitgliedern der Landespflegekammer soziale Kriterien ausreichend berücksichtigt werden können.

Zu b)

Änderung zur Aufnahme der Fachsprachenprüfung in den Katalog der Dienstleistungen für einzelne Personen, für die Gebühren, Auslagen oder Entgelte verlangt werden können. Dadurch können die Kammern diese Gebühren eigenständig erheben.

Zu Nummer 18 (§ 30 Besondere Berufspflichten)

Die Formulierung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung auch eine Qualitätskontrolle beinhalten. Absatz 3 wird an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 angepasst.

Zu Nummer 19 (§ 30a Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung)

Durch die Einfügung des § 30a soll der Grundsatz der eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung der dort genannten Heilberufe geschützt und eine gewerbliche heilberufliche Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu anderen freien Berufen, wie zum Beispiel der Rechtsanwaltschaft, gibt es für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten keine bundesrechtlichen Vorgaben zu den rechtlichen Gestaltungsformen, in denen die Berufstätigkeit ausgeübt werden darf. Die existierenden Regelungen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) entfalten lediglich für die Zulassung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung Wirkung. Die gewerberechtliche Regelung in § 30 der Gewerbeordnung für Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken orientiert sich ausschließlich an der ausreichenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten. Die Definition der erlaubten Formen der Berufsausübung soll sicherstellen, dass die Einhaltung der Berufspflichten bei heilberuflichen Tätigkeiten in allen rechtlichen Gestaltungsformen durchgesetzt werden kann. Die Kammern der approbierten Heilberufe erhalten den Spielraum, mittels Satzungsregelungen die Kammermitglieder bei einer heilberuflichen Tätigkeit in Rechtsformen des Privatrechts vor einer unerwünschten Beeinflussung durch wirtschaftliche Interessen zu schützen. Die Kammern erhalten in Absatz 2 zugleich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen. Dadurch wird der notwendige Freiraum geschaffen, um innovative Formen der Berufsausübung und berufsübergreifende Kooperationen, zum Beispiel im Rahmen neuer digitaler Versorgungsangebote, zu ermöglichen.

Nummer 20 (§ 31 Berufsordnung)

Zu a)

Die Kammermitglieder sind nach Absatz 2 zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet. Die Ergänzung in Absatz 3 legt fest, welche Mindestanforderungen eine Haftpflichtversicherung bei Partnerschaftsgesellschaften erfüllen muss. Zugleich wird mit der Regelung die Anwendung der Haftungsbegrenzung des § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ermöglicht.

Zu b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Berücksichtigung der Landespflegekammer und zur Fortschreibung der Änderung in Nummer 19. Die Landespflegekammer soll zunächst keine Zuständigkeit für die landesrechtlich geregelten Ausbildungen zu Helfer- oder Assistenzberufen in der Pflege erhalten.

Zu Nummer 21 (1. Unterabschnitt)

Da die Weiterbildung der approbierten Heilberufe und der Pflegefachberufe erhebliche Unterschiede aufweist, wird die Weiterbildung der Pflegefachberufe in einem eigenständigen 2. Unterabschnitt geregelt. Die Aufzählung der approbierten Heilberufe in der Bezeichnung dieses Unterabschnitts macht dies deutlich.

Zu Nummer 22 (I. Allgemeine Bestimmungen)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung)

Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen)

Folgeänderung.

Zu Nummer 25 (§ 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll eine Weiterbildung in Teilzeit nicht mehr die Ausnahme darstellen, sondern gleichberechtigt neben der Weiterbildung in Vollzeit stehen. Satz 5 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen in beiden Formen der Weiterbildung in gleicher Weise erfüllt werden müssen.

Zu Nummer 26 (§ 36a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat)

Folgeänderung aufgrund des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019.

Zu Nummer 27 (§ 36c Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen)

Fortführung der Ausnahme der Pflegekräfte.

Zu Nummer 29 (§ 38 Weiterbildungsordnung)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 30 (2.Unterabschnitt)

Die Weiterbildung der Pflegefachkräfte wird im nachfolgenden Unterabschnitt neu geregelt.

Zu § 50a Allgemeines

Der Landespflegekammer wird zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte übertragen. Damit erhält die Landespflegekammer die

Möglichkeit, die Weiterentwicklung des Berufsstandes eigenverantwortlich zu gestalten. Es wurde eine mehrjährige Übergangszeit festgelegt, damit die Landespflegekammer die Möglichkeit hat, mit der notwendigen Sorgfalt eine Weiterbildungsordnung zu erstellen. Die Weiterbildungsordnung muss zudem so rechtzeitig vorliegen, dass die Weiterbildungsstätten ihre Ausstattung und die Lehrpläne an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen können. § 50a Absatz 4 enthält Vorgaben zu den Mindestinhalten der Weiterbildungsordnung. Darüber hinaus erhält die Landespflegekammer ebenso wie die bestehenden Heilberufe-Kammern einen großen Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Weiterbildung. Um den Gedanken der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Aus- und Weiterbildung zu stärken, enthält § 50a Absatz 5 die Vorgabe, dass einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe geöffnet werden sollen, sofern deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Besondere praktische Relevanz hat diese Vorschrift für die Weiterbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Das Landesrecht sah für diese Berufsgruppe bislang gemeinsame Weiterbildungen mit den Angehörigen der Pflegefachberufe vor. Es wurde darauf verzichtet, die Vorschrift auf die Heilerziehungspflege zu beschränken, da zukünftig auch bei weiteren Berufen wie den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten Bedarf für eine gemeinsame Weiterbildung zum Beispiel in den Bereichen Anästhesie und Intensivmedizin entstehen könnte.

#### Zu § 50b Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Die Inhalte der Weiterbildungen und der Prüfungen werden sich auch zukünftig in einen praktischen und einen theoretischen Teil gliedern. § 50b Absatz 2 überträgt der Landespflegekammer die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen. § 50b Absatz 3 dient der Klarstellung, dass bestimmte Weiterbildungen auch nach der Übertragung auf die Kammern als Aufstiegsfortbildungen nach Landeshochschulgesetz gelten.

#### Zu § 50c Zulassung der Weiterbildungsstätten

Die Zulassung der Weiterbildungsstätten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Landespflegekammer. Die bisherige Zuständigkeit des Sozialministeriums, des Kultusministeriums und der Regierungspräsidien entfällt. Die Landespflegekammer regelt in eigener Zuständigkeit in der Weiterbildungsordnung, welche personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen bei den Weiterbildungsstätten vorliegen müssen. Um zu vermeiden, dass die Landespflegekammer beim Übergang alle Ausbildungsstätten neu zulassen muss, gelten bereits bestehende Zulassungen fort, wenn die Landespflegekammer diese nicht zurücknimmt oder widerruft. Im Sinne der Transparenz ist das Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten bekannt zu machen.

#### Zu § 50d Anerkennung der Weiterbildung

§ 50d regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weiterbildungsbezeichnung geführt werden darf oder widerrufen werden kann. Weiterbildungsbezeichnungen, die in Baden-Württemberg vor dem 1. Januar 2025 erworben wurden und Weiterbildungsbezeichnungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg ohne weitere Anerkennung geführt werden. Da in einigen deutschen Ländern die Weiterbildung der Pflegeberufe nicht staatlich geregelt ist, werden hilfsweise aus diesen Ländern auch Weiterbildungen, die den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) entsprechen, akzeptiert.

#### Zu § 50e Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

Im Interesse einer landeseinheitlichen berufsübergreifenden Regelung erfolgt die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Weiterbildungen der Pflegefachberufe zukünftig nach dem Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (BQFG-BW). Bislang war die Anerkennung der Weiterbildung gemeinsam mit der Anerkennung der Berufsausbildung in der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung geregelt. Zukünftig werden bei den Pflegefachberufen ebenso wie bei den approbierten Heilberufen unterschied-



liche Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen und ausländischer Weiterbildungen bestehen. Dies ermöglicht die Anwendung von BQFG-BW für die Weiterbildungen, da bei der Anerkennung der Weiterbildungen im Gegensatz zu den Ausbildungen keine fachspezifischen berufsbezogenen Sonderregelungen zu berücksichtigen sind. Einzige fachspezifische Besonderheit ist die Durchführung von Kenntnisprüfungen zum Ausgleich von Defiziten bei Weiterbildungen in Drittstaaten. Da das BQFG-BW keine Kenntnisprüfungen als Ausgleichsmaßnahme vorsieht, wurden diese durch § 50e Absatz 2 ergänzt.

Zu Nummer 31

Zu § 78 Weiterbildung, Übergangsbestimmungen

Durch den Übergang der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer sollen den Berufsangehörigen in Weiterbildung keine Nachteile entstehen. § 78 trifft daher Festlegungen für den Fall, dass es der Landespflegekammer nicht gelingt, bis zum Stichtag die notwendigen Satzungsregelungen zu erlassen. Außerdem werden Übergangsregelungen für diejenigen getroffen, die zum Stichtag bereits eine Weiterbildung begonnen haben. Diese Weiterbildungen werden in neuer Zuständigkeit der Landespflegekammer nach altem Recht abgeschlossen.

Zu § 79 Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg

In § 79 werden die Errichtung der Landespflegekammer, die Aufgaben und Kompetenzen des Gründungsausschusses und die Zeitabläufe für die Konstituierung und den Erlass des Kammerrechts geregelt. In Absatz 1 wird als „Errichtungsdatum“ der 1. Oktober 2021 vorgesehen. Der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Errichtungsdatum soll für die erforderlichen Aufbauarbeiten genutzt werden. Hierzu bestellt das Sozialministerium gemäß Absatz 2 einen Gründungsausschuss, der als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Ministeriums untersteht (Absatz 3 Satz 2). Es ist erforderlich, dass der Gründungsausschuss die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, um seine Aufgaben vollständig und rechtswirksam durchführen zu können. Er

setzt sich aus dem Kreis der Berufsangehörigen zusammen, die in der Landespflegekammer Baden-Württemberg vertreten sein werden. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht haben die in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände der Pflege und die Gewerkschaften. Der Gründungsausschuss besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern (Absatz 2 Satz 2). Dies ist erforderlich, um zum einen die zahlreichen Rechts- und Organisationsfragen zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg ausreichend beraten und entscheiden zu können; zum anderen ist damit eine Größenordnung gewählt, die ein straffes und zielorientiertes Arbeiten ermöglicht. Um die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Gremiums zu gewährleisten, sollen bei der Bestellung des Gründungsausschusses die Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege mit mindestens einem Mitglied sowie einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des vorläufigen Vorstands und die Vertretungsbefugnis nach außen.

Absatz 5 enthält Informations- und Meldepflichten der zukünftigen Kammermitglieder und der Arbeitgeber. Die Regelungen dienen einer möglichst vollständigen und zügigen Registrierung der Kammermitglieder. Eine möglichst vollständige Registrierung ist Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung. Um die Ersterfassung zu beschleunigen, wird eine Pflicht zur Datenübermittlung durch die Arbeitgeber eingeführt. Diese ist im Interesse einer Reduzierung von Bürokratiekosten und dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend zeitlich befristet (Absatz 6) und hat auch nur auf Anforderung des Gründungsausschusses beziehungsweise der Landespflegekammer zu erfolgen.

Absatz 7 regelt, dass die erste Vertreterversammlung im November 2021 stattfinden soll.

Absatz 8 legt fest, dass das Sozialministerium und die bereits bestehenden Heilberufe-Kammern den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, um den Prozess der Gründung der Lan-

despflegekammer möglichst effizient zu gestalten und Fehler zu vermeiden. Hinsichtlich der bestehenden Heilberufe-Kammern ist die Regelung nicht mit konkret zuzuordnenden Pflichten verbunden und daher verhältnismäßig.

Absatz 9 regelt, dass die zu erlassenden Satzungsentwürfe der Vertreterversammlung der Landespflegekammer so rechtzeitig vorliegen müssen, dass diese die notwendige Zeit zur Beratung und Beschlussfassung erhält. Für die Weiterbildungsordnung ist ein konkretes Datum des Inkrafttretens festzulegen, da die Aufgaben zu diesem Zeitpunkt auf die Landespflegekammer übergehen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI)

Im Landespflegeausschuss sind alle Akteure auf dem Gebiet der Pflege auf Landesebene vertreten. Die Landespflegekammer ist ab ihrer Errichtung in der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 Landespflegestrukturgesetz mit 2 Personen zu berücksichtigen. Weitere Ergänzungen sind Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (LPSG) vom 18.12.2018.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesgesundheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Landesgesundheitskonferenz)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in die Landesgesundheitskonferenz ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 4 Absatz 2 Landesgesundheitsgesetz (LGG) erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Nummer 2 (§ 6 Sektorenübergreifender Landesausschuss)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in das zukünftige Gremium des „Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege“, ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder sowie die Angleichung der Stimmrechte in § 6 Absatz 3 LGG erforderlich. Daraus resultieren redaktionelle Folgeänderungen in § 6 Absatz 5 LGG. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums. Aus dieser resultiert eine Anpassung der Stimmrechte der Mitglieder des Gremiums, wie sie dem vorstehenden Gesetzestext zu entnehmen ist.

Zu Nummer 3 (§ 8 Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in den Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 8 Absatz 2 LGG erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält dadurch ab dem 1. Januar 2025 auch die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 17 (Aufhebung weiterer Weiterbildungsverordnungen)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass das Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft tritt. Die Folgeänderungen in Artikel 2 und 3, die die Beteiligung der Landespflegekammer an bestehenden Gremien betreffen, treten nach der Errichtung der Landespflegekammer in Kraft, die Folgeänderungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer in den Artikeln 4, 5, 7, 8, 10, 12 und 17 treten ab dem Übergang der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer zum 1. Januar 2025 in Kraft.